

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019

Am 10.09.2019 fand um 18 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden eine Informationsveranstaltung zu den parallel laufenden Bauleitplanverfahren „28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden“ und zur „3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ statt. Zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in diesem Rahmen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen (vgl. Protokoll).

Auch in der sich daran anschließenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.09.2019 - 07.10.2019 sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.07.2019 bis einschließlich 21.08.2019

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Gelsenwasser Energienetze GmbH Ascheberger Straße 28 59348 Lüdinghausen 11.07.2019	1.1	Östlich der Bebauung wird eine Gas HD-Ltg. DN 200 ST betrieben. Eine Überbauung dieser Leitung ist nicht gestattet.	Der Hinweis auf die bestehende Gasleitung wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird in die Abwägung zur Bebauungsplanänderung eingestellt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		1.2	Eine Löschwasserentnahme von 96 m ³ /h – wie in der Begründung geschrieben - ist an dem südlich gelegenen Hydranten nicht möglich.	Der Hinweis auf die Löschwasserentnahme betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird in die Abwägung zur Bebauungsplanänderung eingestellt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
2	LWL-Archäologie für Westfalen An den Speichern 7 48157 Münster 16.07.2019	2.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler angetroffen werden können, wird darum gebeten, den bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde zu ergänzen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Der Anpassung des Hinweises betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird in die Abwägung zur Bebauungsplanänderung eingestellt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
3	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund 25.07.2019	3.1	Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet zwar über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Münsterland" im Eigentum des Landes NRW liegt, in absehbarer Zukunft jedoch nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		3.2	Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Nord" und über der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "CBM-RWTH" liegt. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet jedoch keinerlei konkrete Maßnahmen (z. B. Untersuchungsbohrungen). Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren erlaubt, wobei vor einer Genehmigungsentscheidung eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden erfolgt. Es werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
4	Kreis Coesfeld – Der Landrat Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld 12.08.2019	4.1	Auf der Grundlage der lärmtechnischen Berechnung ist aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Planvorhabens erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		4.2	Die Unteren Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das mit dem Vorhaben verbundene Biotopwertdefizit von 560 Punkten durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist oder durch den Erwerb von Biotopwerttypen aus einem anerkannten Ökokonto abgegolten werden kann. Art und Weise der Kompensation sind bis zum Satzungsbeschluss festzulegen.	Die Hinweise zum Ausgleich betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird in die Abwägung zur Bebauungsplanänderung eingestellt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Keine Anregungen und Bedenken haben in ihren Schreiben vorgebracht (nach Eingangsdatum sortiert):

- Gemeinde Nottuln (08.07.2019)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (09.07.2019)
- Thyssengas GmbH - Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation (11.07.2019)
- Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Coesfeld (16.07.2019)
- Evangelische Kirche von Westfalen – das Landeskirchenamt Baureferat (16.07.2019)
- Gemeinde Nordkirchen (17.07.2019)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine (17.07.2019)
- Gemeinde Ascheberg (18.07.2019)
- Stadt Dülmen (18.07.2019)
- Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Dezernat 33 (22.07.2019)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland (22.07.2019)
- Bischöfliches Generalvikariat – Katholische Kirche Bistum Münster (23.07.2019)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahnniederlassung Hamm (23.07.2019)
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (26.07.2019)
- Kreispolizeibehörde Coesfeld (29.07.2019)
- Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung West (30.07.2019)
- Stadt Lüdinghausen (02.08.2019)
- Stadt Münster (08.08.2019)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland (08.08.2019)
- Unitymedia NRW GmbH (14.08.2019)
- Deutsche Flugsicherung (15.08.2019)
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Münster (19.08.2019)
- Lippeverband (19.08.2019)
- Handwerkskammer Münster (21.08.2019)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden

In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Bauverwaltung, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
info@wolterspartner.de